

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Gebärdensprachdolmetschen, B.A.
Hochschule: Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort: Landshut
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind, was in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen zu verankern ist, wenn in der Außendarstellung weiterhin mit dem Label "Dual" geworben werden soll. Andernfalls darf in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten/ Studienmodellen angeboten. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkv)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich bezogen auf einen Punkt sieht der Akkreditierungsrat Bedarf zur Nachbesserung und kommt diesbezüglich zu einem anderen Ergebnis.

Ursprünglich von der Agentur vorgeschlagene Auflage, bezogen auf das Kriterium "Leistungspunktesystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8):

Die Agentur hatte im Rahmen der Überprüfung der formalen Kriterien gemäß BayStudAkkV zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, muss in einer der Studien- und Prüfungsordnungen verankert werden."

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Der Akkreditierungsrat sieht ebenfalls das Erfordernis einer konkreten Festlegung, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde gelegt werden, da diese Information den veranschlagten Workload in ECTS-Leistungspunkten in den Modulbeschreibungen kontextualisiert. Mit Blick auf den erläuternden Charakter dieser Regelung erachtet es der Akkreditierungsrat im Rahmen seiner geänderten Verwaltungspraxis zur Flexibilisierung dieser Regelung jedoch als hinreichend, wenn die konkrete Festlegung im Rahmen der Modulbeschreibungen erfolgt und die dortigen Festlegungen konsistent zu den diesbezüglichen Regelungen der BayStudAkkV sind. Im vorliegenden Fall ist dies gegeben. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat davon ab, die Auflage zu erteilen.

Begründung zur erteilten Auflage, bezogen auf das Kriterium "Besonderer Profilanpruch" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 30):

Der Akkreditierungsbericht hält fest, dass das Kriterium "Besonderer Profilanpruch" (z.B. Dual) für den vorliegenden Studiengang nicht einschlägig sei. In der Tat sind dem Akkreditierungsbericht keinerlei Informationen zu entnehmen, dass der Studiengang (auch) eine duale Variante aufweist, die es im Verfahren zu begutachten gilt. Dennoch ist dem Antragsdatensatz in ELIAS zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags die Studienform "Dual" zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass weder der Selbstbericht der Hochschule, noch die Webseite des Studiengangs (<https://www.haw-landshut.de/hochschule/fakultaeten/interdisziplinaere-studien/studiengaenge/gebrauensprachdolmetschen-bachelor.html>, abgerufen am 02.01.2023) den Anschein erwecken, als ob der Studiengang (auch) dual studiert werden könne.

Auf Nachfrage teilte die Hochschule mit, dass der Studiengang auch dual studierbar sei und verweist auf eine hochschuleigene Webseite zum dualen Studium (<https://www.haw-landshut.de/studium/vordem-studium/duales-studium/studieninteressierte-und-studierende.html>, abgerufen am 03.02.2023). Dort wird der Studiengang als "Studium mit vertiefter Praxis (praxisintegrierend)" geführt. Folgt man dem Link, so gelangt man auf die Webseite der Hochschule Dual (Bayerns Netzwerk für duales Studieren) (<https://www.hochschule-dual.de/studiengaenge/details/gebrauensprachdolmetschen-studium-mit-vertiefter-praxis-praxisintegrierend-hochschule-landshut>, abgerufen am 03.02.2023).

Das Studienmodell "Studium mit vertiefter Praxis" weist nach Überprüfung durch den Akkreditierungsrat und unter Berücksichtigung der eingereichten Studiengangsunterlagen keine Kongruenz zu den Kriterien der Dual-Definition gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV auf. Ein Studiengang darf gemäß der Begründung zu dem genannten Paragraphen nur dann als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich, als auch organisatorisch, als auch vertraglich miteinander verzahnt sind. Wenn die Hochschule an dem Profilvermerkmal „dual“ festhalten will, muss sie dies spätestens im Zuge der Aufлагenerfüllung nachweisen. Zur Verwaltungspraxis der Akkreditierung dualer Studiengänge wird auf FAQ 16.2 des Akkreditierungsrats verwiesen.

Alternativ ist in der Außendarstellung künftig auf das Label „Dual“ zu verzichten, da der Akkreditierungsrat im Sinne des Verbraucherschutzes und der Integrität des eigenen Siegels darauf bestehen muss, dass in den Studiengangsunterlagen und der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck vermittelt wird, es handele sich um duale Studiengänge, wenn diese nicht den Kriterien des § 12 Abs. 6 BayStudAkkV entsprechen.

In diesem Zusammenhang sei expliziert, dass die Verwendung des Begriffs „Studium mit vertiefter Praxis“ alleine als unkritisch erachtet wird, solange nicht, wie im vorliegenden Fall bspw. durch den Titel der Webseite suggeriert wird, es handele sich um ein „duales Studium“. Ferner steht es der Hochschule frei, Studienmodelle ihres eigenen Angebots (weiterhin) mit dem Label der externen Dachmarke „hochschule dual“ oder mit entsprechenden Hinweisen darauf zu bewerben. In diesen Fällen ist aber explizit darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um ein duales Studienprogramm im Sinne der BayStudAkkV handelt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

